

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG

Gemeinde Weyarn

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift: Gemeinde Weyarn, Ignaz-Günther-Str. 5, 83629 Weyarn

Telefon: 08020-1887-17 (mit Termin)

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 – 12.30 Uhr

Mittwoch: 7.00-12.30 Uhr

Montag und Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

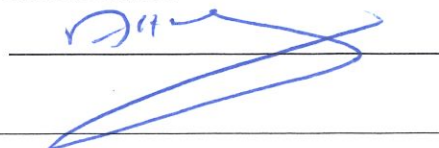
Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Mittwochnachmittag und Freitag geschlossen

Ort, Datum

Weyarn, 14.02.2023

Unterschrift



Angeschlagen am: 15.02.2023

Abgenommen am: 24.03.2023

Veröffentlicht am: 01.04.2023 im Gmoablatt'l